

Betriebsordnung des Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ Kreis Wesel)

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Abfallentsorgungszentrums (AEZ) Kreis Wesel, Behandlungsanlagen und Reststoffdeponie.

Mit dem Betreten, bzw. dem Befahren des AEZ erkennen alle Besucher/Anlieferer/Transporteure/Fremdpersonal diese Betriebsordnung an. Sie liegt zur Einsichtnahme im Waagengebäude aus und ist in Kurzfassung im Eingangsbereich angeschlagen.

2. Eigentümer und Betreiber

Eigentümer, Betreiber und Betriebsführer des AEZ ist die:

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
Telefon: 02842 / 940-0

3. Betretungsrecht und Zufahrt

Unbefugten ist das Betreten des AEZ untersagt.

Besichtigungen und Besuche sind nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung des AEZ (Tel. 02842 / 940-0) möglich. Vor Betreten des Betriebsgebäudes ist eine Anmeldung im Waagengebäude/Eingangsbereich des AEZ erforderlich.

Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände des AEZ so lange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.

Anlieferungen von Abfällen, Betriebsmitteln und Waren sowie Abtransporte aus den Abfallbehandlungsanlagen und Reststoffdeponie des AEZ erfolgen grundsätzlich über die K 33/Nimmendorferstraße.

Die Lichtzeichen und Beschilderungen sind zu beachten.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Notzufahrt über die Graftstraße ist nur für Rettungsfahrzeuge oder in Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung gestattet.

4. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des AEZ sind:

Montag – Freitag von 7:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag von 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

oder nach gesonderter Vereinbarung mit den Disponenten.

Abweichend davon sind Bioabfälle montags bis freitags bis spätestens 15:00 Uhr anzuliefern.

Samstags werden keine Bioabfälle angenommen (gilt nicht für Baum- und Strauchschnitt).

Die Zufahrt und Anlieferung auf der Deponie ist samstags grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn sie ist im Einzelfall mit der Deponieleitung abgestimmt.

Die Warenannahme erfolgt von montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr, freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anlage geschlossen.

5. Verhalten auf dem Gelände des AEZ

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Betreten von Betriebsgebäuden (Ausnahme Verwaltung, Waagengebäude und Büro Kleinanliefererplatz) ist nur nach Anmeldung und anschließender Zustimmung des Betriebspersonals erlaubt.

Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

Das Abplanen oder Abnetzen von offenen Anlieferfahrzeugen ist nur unmittelbar vor dem Entladevorgang erlaubt.

Der/die Fahrzeugführer ist/sind dafür verantwortlich verlorene Ladungsbestandteile unter Wahrung der Verkehrssicherungspflicht und Durchführung erforderlicher Absicherungsmaßnahmen von Verkehrs- und sonstigen Flächen zu entfernen.

Mit Betriebsverkehr (Radlader/Flurförderfahrzeugen/ Betriebsfahrrädern und Fußgängerverkehr) ist grundsätzlich auf dem gesamten Gelände des AEZ zu rechnen und dementsprechende Vorsicht walten zu lassen.

Abfallanlieferer und Transporteure haben beim Verlassen ihres Fahrzeuges bzw. dem Be- oder Entladen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Der Fahrzeugführer darf gemäß DGUV Vorschrift 70 nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.

Der Aufenthalt hinter den Fahrzeugen im Abkippbereich der Sperrmüllschere, der Müllabwuschächte, der Klärschlammannahme-Silos, der Flachbunker Sortieranlage, Schlackenaufbereitung und Bioabfallanlieferung (überdachte und nicht überdachte Bereiche) sowie der Kippbereiche auf der Deponie ist strikt untersagt. Gleiches gilt für den unmittelbaren Arbeits- und Rangierbereich der Radlader, Flurförder- und Container-Fahrzeuge.

Auf dem Gelände des AEZ gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h ist einzuhalten.

Das Parken auf dem Gelände des AEZ ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen gestattet.

Bei Fahrzeugverschmutzungen ist das Verlassen der Deponie nur nach vorangegangener Reinigung in der Reifenwaschanlage zulässig.

Das Entfernen von Gegenständen, Materialien und Wertstoffen aus dem AEZ ist untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Gelände des AEZ nur nach vorheriger Zustimmung der KWA erlaubt. Für das Filmen und Fotografieren von Personen bedarf es zusätzlich einer persönlichen Freigabe der Person/-en, die auf den Aufnahmen zu sehen sein könnten.

Die Verwendung von Bild- und Tonmaterialien in sozialen Netzwerken ist - gleich aus welchen Zwecken - ebenfalls untersagt.

6. Verhalten bei außergewöhnlichen Betriebszuständen

Die Vorgaben des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sind zu beachten.

Alle Notfallmeldungen sind über die interne Telefon-Nummer:

112

oder bei Nutzung von Mobiltelefonen über

02842/940112

zur Warte der Abfallverbrennungsanlage zu melden, Notfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren.

Das Verhalten im Brandfall oder bei sonstigen Schadensereignissen ist den Gebotsschildern entsprechend der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Erste Hilfe

Erste Hilfe ist zu jeder Zeit erreichbar unter der Telefon-Nummer:

112 (intern)

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf dem Gelände des AEZ gelten die UVV-Bestimmungen, die VBG Vorschriften der Berufsgenossenschaft, die Gefahrstoffverordnung bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen und die Planfeststellungsbeschlüsse des AEZ, Behandlungsanlagen und Reststoffdeponie.

9. Rauchen, Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel

Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen nur an den gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Betriebsbereich verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol und/oder Rauschmitteleinfluss stehen, werden durch das Aufsichtspersonal des Betriebsgeländes verwiesen.

10. Umgang mit Abfällen, Betriebsstoffen und Rückständen

10.1 Abfallarten

Im AEZ, Behandlungsanlagen und Reststoffdeponie, dürfen nur Abfälle gemäß den jeweils gültigen Genehmigungen behandelt werden.

Die Abfälle sind gemäß den „Anlieferbedingungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung im AEZ und der Reststoffdeponie“ anzuliefern.

10.2 Annahmekontrolle von Abfällen

Die Annahme von Abfällen erfolgt, soweit erforderlich, nach Vorlage der entsprechend „Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen“ (Nachweisverordnung-NachwV) vorgeschriebenen Begleitpapiere.

Die den Abfall anliefernden Personen haben dem beauftragten Betriebspersonal sämtliche Maßnahmen zu gestatten, die zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Anlieferung erforderlich sind.

Nach dem Entladen ist die Entladehalle unverzüglich und in dem Zustand zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde.

10.3 Anlieferung von Kleinmengen und Problemabfällen

Die Anlieferung von Kleinmengen/Problemabfällen erfolgt zum separat ausgewiesenen Bereich des Kleinanliefererplatzes und der Sammelstelle für Problemabfälle.

An der Sammelstelle für Problemabfälle sind neben den privaten Haushalten auch solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle anfallen, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Die Abfälle/Wertstoffe sind vom Anlieferer ggf. nach Sorten getrennt zu halten und jeweils in die zugewiesenen, beschilderten Behälter/Container zu füllen.

10.4 Wägung und Berechnung der Abfälle

Die angelieferten Abfallmengen werden mit Ausnahme von Kleinmengen (gemäß Abfallsatzung Kreis Wesel) gewogen und die Wiegedaten in einem DV-System aufbereitet und gespeichert.

Der Gebührenbescheid / die Rechnung werden in der Regel nach Monatsende zugestellt. Die Gebühren für Kleinanlieferer werden gemäß der Abfallsatzung des Kreises Wesel gegen Quittungsbeleg vom Betriebspersonal eingezogen.

Bei Ausfall des Computersystems werden manuelle Wiegebelege erstellt.

Bei Ausfall der Waagensysteme werden für Kommunalanlieferer die Durchschnittswerte der letzten Verwiegung übernommen, bei privaten Anlieferern wird über Dichte (Dichtetabelle der LAGA-Abfallarten, LUA NW) und Volumen das Gewicht einvernehmlich festgelegt.

Die Anlieferfahrzeuge haben nach Beendigung des Entladevorgangs zur Rückverwiegung bzw. zur Ausfahrtkontrolle an der Waage vorzufahren.

10.5 Sicherstellung / Umdeklaration von Abfällen

Abfälle, die dem AEZ überlassen werden und deren Entsorgung im AEZ nicht zugelassen ist, werden dem Sicherstellungsbereich zugeführt.

Stellt sich bei/nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Behandlung der abgeladenen Abfälle nicht zugelassen ist oder die Abfälle für die Behandlung im AEZ nicht geeignet sind, werden die Abfälle im Sicherstellungsbereich des AEZ zwischengelagert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu Lasten des Anlieferers zugeführt.

Stellt sich bei / nach Entladung der Abfälle heraus, dass die abgeladenen Abfälle nicht der Deklaration entsprechen, eine Behandlung im AEZ jedoch zulässig ist, werden die Abfälle entsprechend umdeklariert. Anfallende Kosten (z.B. Reinigung, Transport zu einer anderen Teilanlage des AEZ) gehen zu Lasten des Anlieferers.

10.6 Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände im Waagengebäude /Eingangsbereich zu melden und ihre Lieferscheine vorzulegen.

Bei der Ausfahrt haben die Anlieferer die von den Anlieferstellen abgezeichneten Lieferscheine vorzuzeigen.

10.7 Abtransport von Rückständen / Wertstoffen

Für Rückstände/Reststoffe ist die ordnungsgemäße Übergabe sowie die Erstellung der vorgeschriebenen Begleitpapiere sicherzustellen.

Der Transporteur hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Fahrzeugführer bei der Ausfahrt die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere mit sich führt.

Die KWA behält sich vor, Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit, die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Ausrüstung und die Maßnahmen zur Ladungssicherung zu kontrollieren und eine Beladung zu verweigern, wenn Zweifel an der Sicherheit und Vorschriftsmäßigkeit bestehen. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Prüfung der erforderlichen persönlichen und transportspezifischen Papiere des Fahrzeugführers sowie dessen (offensichtliche) Fahrtüchtigkeit.

11. Durchführung von Fremdarbeiten

Personen und/oder Firmen, die mit der Durchführung von Arbeiten und/oder der Erbringung von Leistungen auf dem Gelände des AEZ beauftragt sind, sind verpflichtet vor Aufnahme ihrer Arbeiten an allen notwendigen und vorgeschriebenen Unterweisungen teilgenommen zu haben. Die Vorschrift "Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände des AEZ durch Dritte" ist zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

12. Haftung

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch Besucher oder Fremdfirmen - gleichgültig in welcher Art und Weise - verursacht werden, haften der Verursacher und die von ihm Beauftragten.

Bei Personen mit gesetzlichem Betretungsrecht geschieht das Betreten und Befahren der Anlage grundsätzlich auf eigene Gefahr.

13. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kamp-Lintfort, Dezember 2015

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

gez. Bollig

gez. Kellermann

gez. Reinhardt